



## Beschlußfassung über eine Gehölzentwicklungssatzung

|                                                                                |                            |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Bürgermeister<br><br><i>Einreicher:</i><br>AMU | <i>Datum</i><br>26.02.2024 |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                                   | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| Finanzausschuss (Vorberatung)                           | 11.03.2024                      | Ö            |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung) | 12.03.2024                      | Ö            |
| Hauptausschuss (Vorberatung)                            | 27.03.2024                      | Ö            |
| Stadtvertretung (Entscheidung)                          | 15.04.2024                      | Ö            |

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt eine neue Gehölzentwicklungssatzung.  
Diese soll an Stelle der bisherigen „Gehölzschutzsatzung“ treten, die damit außer Kraft tritt.

### **Sachverhalt:**

Die derzeitige „Gehölzschutzsatzung“ ist, durch Änderungen der Bundes- und Landesgesetzgebungen nicht mehr abschließend rechtskonform und bedarf einer dringenden Überarbeitung.

Diese soll gleichzeitig unter Beachtung der geänderten Umwelt- und Klimaverhältnisse sowie einer größtmöglichen Akzeptanz der Einwohner, insbesondere auch hinsichtlich der Schutzziele Hochwasserschutz und Hitzeschutz, der Sicherung und Verbesserung eines gesunden Mikroklimas in der Stadt dienen.

Die völlig überarbeitete Satzung soll keine reine „Schutzsatzung“ mehr sein, sondern eine geordnete, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige, städteplanerisch faßbare und anwendbare Planung und Entwicklung sicherstellen.

Der hierzu zusammen mit der Stadtverwaltung, SB Liegenschaften/Umwelt erarbeitete Entwurf ist beigelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

|           |  |
|-----------|--|
| Einnahmen |  |
|-----------|--|

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Keine haushaltsmäßige Berührung                | x |
| Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle |   |
| Deckungsvorschlag                              |   |
| Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung       |   |

#### Anlage/n

|   |                                                                          |
|---|--------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Gehölzentwicklungssatzung der Stadt Bad Doberan Entwurf Slz (öffentlich) |
|---|--------------------------------------------------------------------------|

# Gehölzschutzsatzung der Stadt Bad Doberan

Auf Grundlage von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verb. M. § 14 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 467), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan auf ihrer Sitzung vom 00.00.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich & Schutzzweck**

**(1) Diese Satzung gilt für alle Gehölze im Sinne des § 2 für alle Teile innerhalb der Gemarkungs- Flurbezirksgrenzen der Stadt Bad Doberan und ihrer Ortsteile zur**

1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. Erhaltung und Verbesserung des Klein- und Stadtklimas,
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub, Lärm,
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen.
7. Daseinsvorsorge gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

**(2) Diese Satzung gilt nicht für:**

1. Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG „Naturdenkmäler“ sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V und Alleenerlass M-V vom 18.12.2015;
2. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;

3. Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 DSchG M-V;
4. bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen;
5. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG.
6. Für Gärten an Wohnhäusern, wenn diese den §1 (1) 1 BKleingG erfüllen oder
7. in einem Bebauungsplan liegen, der hierzu Regelungen getroffen hat. Bebauungspläne mit entsprechendem Satzungsinhalt.

## **§ 2 Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind**

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,50 m, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden.
2. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge von zwei Stämmen 0,50 m beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 0,30 m aufweist. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
3. Sträucher einheimischer Pflanzarten mit einer Höhe von mindestens 2,00m
4. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und einer Mindestlänge von 5,00 m. Ausgenommen sind Feldhecken, die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope sind.
5. In öffentlichen Grün- und Parkanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.
6. Alle Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, die aufgrund eines Verwaltungsaktes zustande gekommen sind.

Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Abs. 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die amtliche Definition aus der DIN 18920. Der Wurzelbereich ist ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.

## **§ 3 Gebote**

1. Geschützte Bäume und Gehölze sind baumartengerecht gemäß ZTV Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Gehölze so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

2. Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidehaltung auszuschließen.
3. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung ergriffen wurden, sind dem zuständigen Amt unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag anzuzeigen.
4. Hecken und Gehölze an und auf Grundstücksgrenzen dürfen nur eine maximale Höhe von 2 m haben, i.S. der Landesbauordnung M-V für Grundstückseinfriedungen

## **§ 4 Verbote**

1. Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
2. Zu den Verboten nach Abs. 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 m, bei Pyramidenformen 5,00 m, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere:
  - 2.1. durch Abgraben, Aussachten, Aufschütten (bspw. für Stellplätze, Leitungsgräben oder Gartengestaltung);
  - 2.2. Befestigung der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (bspw. Asphalt oder Beton);
  - 2.3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern; Anlegen von Feuern;
  - 2.4. ungeregeltes Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

1. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese Maßnahmen sind der Stadt Bad Doberan unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
3. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen;
4. alle Maßnahmen an Obstbäumen auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG;

5. Umpflanzungen können auf Antrag genehmigt werden, wenn die Umpflanzfähigkeit gegeben ist.
6. im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens, schließt die Genehmigung/ Anzeige die zulässigen Handlungen, Ausnahmen und Befreiungen mit ein. Die Genehmigung ergeht im unter Beteiligung mit den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen.

## **§ 6 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

1. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Gehölze in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
3. Jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Befähigung beaufsichtigt oder durchgeführt werden.  
*(Dazu zählen z.B. insbesondere Naturschutz- und Forstbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Mitarbeiter anerkannter Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.)*
4. Folgende Maßnahmen bedürfen ungeachtet des § 7 Abs. 1 dieser Satzung einer Anzeige an das zuständige Amt, wenn sie über die übliche fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen hinausgehen:
  - 4.1. bei Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig sind;
  - 4.2. bei Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldeleitungen, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist. Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

## **§ 7 Ausnahme und Befreiung**

1. Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

- 1.1. geschützte Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - 1.2. vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt sind;
  - 1.3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
  - 1.4. die Gehölze erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2.) Von den Verboten des § 5 dieser Satzung ist ferner eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.
- (3.) Von den Verboten des § 5 dieser Satzung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:
- 3.1. zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
  - 3.2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
  - 3.3. wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (4.) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Bad Doberan schriftlich zu beantragen. Sofern § 7 nicht eine genauere Darstellung fordert, sollen eine Begründung und Lageskizze des betroffenen Baumes beigelegt werden.
- (5.) Ausnahmen nach Absatz 1. Nr. 2. Gelten als erteilt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages keine Entscheidung ergeht. Weiterführende Möglichkeiten zwischen der Stadt Bad Doberan und den Begünstigten sind möglich.
- (6.) Ausnahmen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

## **§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Satzung ist beim zuständigen Amt unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes sowie Zustimmung zum Betreten des Grundstücks) enthalten.

Eine Ausnahme oder Befreiung erfolgt **unter Beteiligung mit den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen.**

2. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlicher Genehmigung.

3. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe befristet.

## **§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

1. Die Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.

2. Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe auch an anderer Stelle und vorrangig auf öffentlichen Grundstücken als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten.

Ein Ersatz als Obstbaum im Sinne einer Streuobstwiese ist ausgeschlossen.

3. Der Umfang der Ersatzpflanzung und -maßnahme richtet sich nach dem Stammumfang (in 1,30 m Höhe gemessen), dem Vitalitätszustand und der Landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktion des geschützten Baumes. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

3.1. Stammumfang 50 – 100 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung eines Ersatzbaumes und Errichtung eines Nistkastens oder Nisthilfe;

3.2. Stammumfang 100 – 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen und Errichtung von 2 Nistkästen oder Nisthilfen;

3.3. Stammumfang über 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von drei Ersatzbäumen oder mehr und Errichtung von 3 Nistkästen oder Nisthilfen der mehr;

4. Für die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Laubbäume aus regionalen Baumschulen (max. Umkreis 50 km) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1,00m Höhe gemessen) zu verwenden. Auf begründeten Antrag können, als Ausnahme, auch andere Bäume, z.B. aus der GALK-Liste, der FLL-Liste oder Baumartenlisten aus langfristigen örtlichen Untersuchungen, bzw. nicht einheimische Baumarten aus regionalen Baumschulen, die nachweislich klimatisch angepasst kultiviert wurden (Zertifikat der Baumschule) verwendet werden

5. Die Neuanpflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen.

6. Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.



7. Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 125-150 cm zu pflanzen.
8. Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von **vier** Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Wachsen die angepflanzten Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung noch nicht erreicht haben.
9. Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Stadt Bad Doberan schriftlich anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
10. Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich oder würde sie in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Bad Doberan zu leisten.
11. Von Ausgleichsmaßnahmen kann, in begründeten Ausnahmen, auf Antrag abgesehen werden, wenn von einem zu fällenden Baum mind. i.H. von 3,00 m über Gelände und über mind. 10 Jahre, der Reststamm als Habitat stehengelassen wird.
12. Als Ausgleichszahlung für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum werden **1.200,00 €** festgesetzt. Als Ausgleichszahlung für jeden mit den Pflanzkosten zu übernehmenden Straßenbaum werden **1.500,00 €** festgelegt.

## **§ 11 Verwendung der Ausgleichszahlungen**

1. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bad Doberan zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölz im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.
2. Die Stadt Bad Doberan stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen zur Verfügung und bestimmt notwendige Planungen sowie dauerhafte Pflege dieser Bäume.

## **§ 12 Folgenbeseitigungen**

1. Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 oder 9 dieser Satzung auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

2. Hat ein Dritter geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des § 12 Abs. 1 dieser Satzung.

3. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Bad Doberan Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 ergreift.

### **§ 13 Haftung des Rechtsnachfolgers**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 12 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

### **§ 14 Betreten von Grundstücken, Untersuchungen**

Nach § 9 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen Bedienstete oder Beauftragte des Amtes und/oder der Stadt Bad Doberan zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen sowie Photographien anfertigen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 9 Abs. 2 NatSchAG M-V der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte benachrichtet werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2, Nr. 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1.1. **nach § 2 geschützte Bäume und Gehölze entgegen § 4** dieser Satzung ohne entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;

1.2. seine Verpflichtungen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;

1.3. eine Anzeige nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung unterlässt;

1.4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 8 dieser Satzung erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht erfüllt;

1.5. eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterlässt;

1.6. seinen Verpflichtungen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im

Bereich Umwelt- und Naturschutz. Nach Ermessen der für die Genehmigung zuständigen Stelle, kann diese auch als Ersatzmaßnahme an anderer Stelle der Gemeinde erfolgen.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den .... 2024

.....

Jochen Arenz  
Bürgermeister